§ 69 Finanzierung

[1]Private Veranstalter können ihre Rundfunkprogramme durch Einnahmen aus Werbung, durch sonstige Einnahmen, insbesondere durch Entgelte der Teilnehmer (Abonnements oder Einzelentgelte), sowie aus eigenen Mitteln finanzieren. [2]Eine Finanzierung privater Veranstalter aus dem Rundfunkbeitrag ist unzulässig. [3]§ 112 bleibt unberührt.